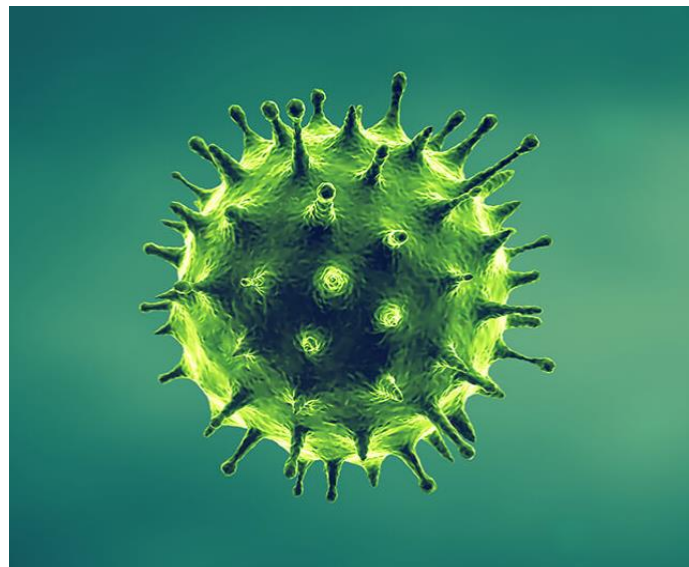




Sportverein „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen

Hygienekonzept für den Sportbetrieb auf dem Sportgelände des Sportvereins GW Hausdülmen auf der Grundlage der Coronaschutzverordnung des Landes NRW

in der ab dem 20. August 2021 gültigen Fassung



Vorwort

Das nachfolgende Konzept ist verbindliche Grundlage für alle Sporttreibenden und Verantwortlichen des Sportvereins. Es enthält verbindliche Vorgaben zur Einhaltung der Schutzbestimmungen. Es ist dem Stand der politischen Vorgaben anzupassen und entsprechend zu aktualisieren.

Das Konzept behält solange seine Gültigkeit, bis es durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins neu gefasst wird.

Die Durchsetzung der hier beschriebenen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage des dem Verein zustehenden Hausrechtes. Ein Verstoß ist mit dem Ausschluss vom laufenden Sport-/Trainingsbetrieb zu sanktionieren.

Corona-Beauftragte:

Gesamtverein: Susanne Freckmann, Tel.: 0157-8045 9747

Tennis: Herbert Hörbelt, Tel.: 0152-0292 4767

Fußball: Jörg Schunder, Tel.: 0173-6385 328



Inhalt

Vorwort	Seite 1
Inhalt	Seite 2
Historie	Seite 3
Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs	Seite 4
Verhalten auf dem Sportgelände	Seite 5
Grundsätzliche Auflagen zur Nutzung der Sportanlage	Seite 6
Auflagen während der Trainingseinheit	Seite 8
Auflagen nach der Trainingseinheit	Seite 9
Verbindliche Erklärung zur Einhaltung des Hygienekonzeptes	Seite 10
Nachweis der Anwesenheit	Seite 11



Historie

Seit Mitte März 2020 gelten zur Eindämmung der Corona-Pandemie Einschränkungen der sozialen Kontakte, die zum Schutz unserer Mitglieder vor gesundheitlichen Einschränkungen auch den Sportbetrieb betreffen.

Der Umfang der Einschränkungen variierte in der Folge in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen. Nachdem der Sportbetrieb ab dem 02. November 2020 erneut vollständig eingestellt werden musste, sind im März 2021 Lockerungen in Kraft getreten, die schrittweise eine Wiederaufnahme des Sportbetriebes unter strengen Auflagen ermöglichen. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Rückverfolgbarkeit und negative Corona-Tests sind weiterhin wichtige Eckpunkte für das Sportgeschehen auf unserem Sportgelände sowie in den Turn- und Sporthallen.

In Abhängigkeit von den regionalen Inzidenzzahlen wird das im Mai 2021 eingeführte mehrstufige Öffnungsmodell mit der Corona-Schutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung auf zwei Inzidenzstufen reduziert. Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW fasst die Grundregeln zur Vermeidung von Infektionen zusammen, die u.a. für Sportangebote verpflichtend beachtet werden müssen.

Die Führung des Sportvereins hat entschieden, den Sportbetrieb im jeweils zulässigen Umfang zeitnah zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist die strikte Einhaltung des vorliegenden Hygienekonzeptes. Dabei kommt den Abteilungsleiter, den Trainern und Übungsleitern sowie alle Sporttreibenden bei der Umsetzung dieses Konzeptes ein hohes Maß an Verantwortung zu. Die konsequente Einhaltung der geforderten Hygienemaßnahmen ist Grundlage für den Sportbetrieb unter Corona-Bedingungen.



Voraussetzungen für den Sportbetrieb

Grundlage für den Sportbetrieb sind Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes und die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung sowie die in der Folge hierzu erlassenen Bestimmungen.

Alle Abteilungsleiter der Bereiche Fußball, Breitensport, Tennis und Indijaca unterrichten ihre Übungsleiter und Trainer regelmäßig über die Inhalte dieses Konzeptes und prüfen die Einhaltung der genannten Bestimmungen.

Die Bestimmungen werden auf der Homepage des Sportvereins Grün-Weiß Hausdülmen „www.gw-hausduelmen.de“ veröffentlicht und stehen somit jedem Mitglied bzw. deren Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Jede(r) Teilnehmende muss die folgenden Vorgaben einhalten und vor der Teilnahme am Training schriftlich bestätigen, die Bestimmungen gelesen und verstanden zu haben.

Die Abteilungsleiter weisen ihre Trainer und Übungsleiter ein. Der Nachweis der Kenntnisnahme verbleibt beim Abteilungsleiter (siehe Anlage 1).

Die Trainer und Übungsleiter wiederum weisen ihre Teilnehmer ein. Der Nachweis der Kenntnisnahme verbleibt beim Trainer/Übungsleiter (Anlage 1).

Zusätzlich sind von den Übungsleitern und Trainern zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten bei jedem Training Nachweislisten über die Anwesenheit zu führen. Der Nachweis kann schriftlich (Anlage 2) oder über die Checkin-App des FLVW geführt werden.

Aktuell gilt ein zweistufiges Öffnungsmodell:

- **7-Tage-Inzidenz unter 35**
- **7-Tage-Inzidenz ab 35**

Neben der 7-Tage-Inzidenz auf Kreisebene ist auch die 7-Tage-Inzidenz auf Landesebene zu beachten.



Begriffe und Festlegungen

Stabile Inzidenz

- Liegen sowohl die Inzidenz des Kreises und des Landes an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35, so sind die Regelungen einer stabilen 7-Tagesinzidenz unter 35 anzuwenden, liegt die Inzidenz entweder im Kreis oder im Land oder in Kreis und Land an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35, so gelten die Regelungen einer stabilen 7-Tagesinzidenz über 35, und zwar jeweils ab dem auf den fünften Tag folgenden Tag.
- Die Regelungen für eine stabile Inzidenz über 35 sehen Beschränkungen des Zutritts zu Angeboten und Veranstaltungen auf Immunierte und Getestete vor.

Immunierte und Getestete

- Immunierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen. Getestete Personen sind solche mit einem bescheinigten negativen Ergebnis eines höchstens 48 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Test getesteten Personen gleichgestellt.
- Die diesbezüglichen Nachweise sind beim Zutritt von den für die Einrichtungen bzw. das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.



Verhalten auf dem Sportgelände

- Auf der gesamten Anlage gelten die Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung hinsichtlich des Abstandsgebotes und des Tragens eines Mund-Nase-Schutzes.
- Grundsätzlich gilt außerhalb des Sportbetriebes für einzelne Personen ein Abstandsgebot von 1,5 m.
- Verzichtbar ist der Mindestabstand dort, wo andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorgesehen ist oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.
- Es gilt eine Maskenpflicht (min. medizinische Maske) in Innenräumen sowie im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen oder vor Verkaufsständen. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Maske empfohlen.
- Beim offiziellen Spielbetrieb gilt für Zuschauer generell die 3-G-Regel, d.h. der Zutritt zur Sportanlage ist auf immunisierte und getestete Personen beschränkt.
- Das Betreten der Sportanlage erfolgt grundsätzlich über den Zugang an den Kabinen. Beim offiziellen Spielbetrieb erfolgt der Zugang für Spieler und Zuschauer über das „Fahrzeug-Tor“.
- Nach dem Betreten der Anlage sind die Hände zu desinfizieren. Dazu stehen im Eingangsbereich entsprechende Mittel bereit. Die Außentoiletten sind nur einzeln zu betreten.
- Jeder weitere Aufenthalt auf der Anlage außerhalb der eigenen Trainingseinheiten ist nur unter Einhaltung der Vorgaben der Corona-Schutzverordnung erlaubt.



Grundsätzliche Auflagen zur Nutzung der Sportanlage (Hygienemaßnahmen)

Die Teilnahme an den Trainingseinheiten ist nur unter Erfüllung nachfolgender Auflagen zulässig:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheits-symptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können, führen die Trai-ner schriftlich oder digital eine Liste, in der jeder Teilnehmende eingetra-gen wird, der sich zum Training angemeldet hat. Die Anwesenheit wird vor dem Training kontrolliert und dokumentiert. Die Anwesenheitslisten ver-bleiben beim Trainer.
- Tennisspieler melden sich vor der Nutzung des Tennisplatzes im Online-verfahren an. Tennisspieler, die Training gebucht haben, melden sich beim Trainer an. Dieser führt und verwaltet die Anwesenheitsliste.
- Teilnehmende kommen möglichst bereits in Sportbekleidung zur Sport-einheit, denn Umkleiden stehen nur in eingeschränktem Umfang zur Ver-fügung (je Kabine unten: max. 5 Personen; je Kabine oben: max. 4 Perso-nen).
- Duschen stehen ebenfalls nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung (je Kabine unten: max. 3 Personen; je Kabine oben: max. 2 Personen). Es wird daher empfohlen, bereits umgezogen zum Spiel zu erscheinen und ggf. zu Hause zu duschen.



Sportverein „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen

- Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. Desinfektionsmittel und Seifenspender stehen dort zur Verfügung und werden regelmäßig aufgefüllt. Die Oberflächen werden regelmäßig durch die Reinigungskraft desinfiziert.
- Die Übungsleiter sorgen dafür, dass Trainingsgegenstände wie Bälle, Stangen, Hütchen regelmäßig desinfiziert werden.
- Jeder Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporthalle mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt.
- Jegliche Körperkontakte, z. B. bei der Begrüßung und Verabschiedung haben zu unterbleiben.
- Bei der Nutzung städtischer Hallen sind die seitens der Stadt Dülmen vorgegebenen Bestimmungen einzuhalten. Diese Bestimmungen sind hier nicht aufgeführt, aber gleichwohl Bestandteil dieses Konzeptes.



Auflagen während der Trainingseinheit

- Jeder/Jede hat darauf zu achten, dass außerhalb der Spiel- und Trainingseinheiten Mindestabstand von 1,5 Metern soweit erforderlich eingehalten wird.
- Die Erste Hilfe Koffer der jeweiligen Mannschaft sind zusätzlich mit Atemschutzmasken und Desinfektionsmittel auszustatten.
- Sämtliche Körperkontakte, wie z.B. Abklatschen, müssen während der Sporeinheit unterbleiben.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen sind zu vermeiden (Tröpfchenbildung).
- Die Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.
- Es darf nicht auf den Boden gespuckt werden.



Auflagen nach der Trainingseinheit

- Alle Teilnehmenden dürfen sich nach der Sporeinheit auf der Anlage aufhalten. Dann gelten die allgemeinen Regeln der Corona-Schutz-VO für den öffentlichen Raum.



Sportverein „Grün-Weiß 1928“ e.V. Hausdülmen

Nachweis der Anwesenheit

Verbleibt beim Trainer /Üb-Leiter.

Name, Vorname	Datum	Uhrzeit

Abweichungen vom Layout sind zulässig